

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Villmar

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl I S. 502) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar am 28.02.2013 folgende **FEUERWEHRSATZUNG** beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Villmar ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Marktflecken Villmar“.
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Villmar
Aumenau
Seelbach
Langhecke
Falkenbach
Weyer

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Villmar steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Villmar gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Kindergruppe
4. Alters- und Ehrenabteilung
5. Katastrophenschutzzug (LZ10)
6. Blasorchester

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch den Marktflecken Villmar unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Marktflecken Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Marktflecken in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung im Marktflecken Villmar haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze im Marktflecken Villmar und zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17.

Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse oder Religion zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache

unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Gemeindebrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des/der stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die/der Gemeindebrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch die/den Gemeindebrandinspektor/in mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörig der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR UND KINDERGRUPPEN

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Villmar führt den Namen "Jugendfeuerwehr Villmar" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Villmar ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Villmar untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die/den Gemeindebrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen

Feuerwehr, der/die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes des Marktfleckens bedient.

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in des Marktfleckens Villmar muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.

- (4) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Villmar führen den Namen „Kinderfeuerwehr Villmar“ und den Ortsnamen als Zusatz.
- (5) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Villmar sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Villmar untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die/den Gemeindebrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr, die/der sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Die Aufnahme in der Kindergruppe erfolgt durch einen Aufnahmeantrag, der schriftlich an den verantwortlichen Wehrführer gerichtet ist. Der Aufnahmeantrag muss von mind. einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- (6) Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 11

Abteilung Blasorchester

- (1) Die Abteilung Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Villmar führt den Namen „Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr“.
- (2) Das Blasorchester besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Villmar untersteht das Blasorchester der Aufsicht durch die/den Gemeindebrandinspektor/in der sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§12 a) Gemeindebrandinspektor/in, stellvertretende/r Gemeindebrandinspektor/in

- (1) Der/Die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Villmar ist der/die Gemeindebrandinspektor/in. Er/Sie wird vertreten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandinspektor. Optional besteht die Möglichkeit eine/n weitere/n stellvertretende/n Gemeindebrandinspektor/in zu wählen und einzusetzen.

- (2) Der/Die Gemeindebrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Villmar (§ 15) statt. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des/der Gemeindebrandinspektors/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, die Wahl eines/einer Gemeindebrandinspektors/in stattfinden kann.

Wahlvorschläge für das Amt des/der Gemeindebrandinspektors/in und/ oder dessen/deren Stellvertreter/in sind bis 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung über den Gemeindevorstand beim Wehrführerausschuss einzureichen. Darüber hinaus hat der Wehrführerausschuss jederzeit die Möglichkeit einen eigenen Kandidaten – bei absoluter Mehrheit im Wehrführerausschuss – für das Amt des GBI und dessen Stellvertreter vorzuschlagen.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Villmar angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem muss er/sie seine/ihre Hauptwohnung im Marktflecken Villmar haben.
- (5) Der/Die Gemeindebrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit des Marktfleckens Villmar ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Villmar und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung der Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/die stellvertretenden Gemeindebrandinspektorinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der/Die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in hat den/die Gemeindebrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Sollten zwei Stellvertreter vorhanden sein, so wird die Zuständigkeit in der jeweiligen Wahlzeit im Wehrführerausschuss festgelegt. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Gemeindebrandinspektor/in gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle/n des/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle/n die Wahl eines/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/in stattfinden kann.

Der/Die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in wird zur/zum Ehrenbeamten/in auf Zeit des Marktfleckens Villmar ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der/die Gemeindebrandinspektor/in und seine/ihre Stellvertreter/in durch den Gemeindevorstand zu verabschieden. Die Dienstzeit des jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnisses kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG, bei Vorliegen eines entsprechenden dienstlichen Interesses, verlängert werden, wobei sich der/die Antragsteller/in vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung unterziehen muss. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. In diesem Fall verlängert sich die Verabschiedung bis zum 65. Lebensjahr.

§ 12 b) Wehrführer/in, stellvertretende/r Wehrführer/in

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des/der Gemeindebrandinspektors/in. Der/Die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des/der Wehrführers/in erfolgt in einer ordentlichen einberufenen Dienstversammlung der jeweiligen Ortsteil Feuerwehr.
- (2) Der/Die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des/der stellvertretenden Wehrführers/in erfolgt in einer ordentlichen einberufenen Dienstversammlung der jeweiligen Ortsteil Feuerwehr.
- (3) Der/Die Wehrführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit des Marktfleckens Villmar ernannt.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus

- a) Gemeindebrandinspektor/in
- b) Stellv. Gemeindebrandinspektoren/innen
- c) Wehrführern/innen,
- d) Stellv. Wehrführern/innen,
- e) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
- f) Zugführer/in KatS-Löschzug,

- sowie bei Bedarf dem Beauftragten für Brandschutzerziehung, dem Vertreter der Kinderfeuerwehren oder Vertretern der Fachbereiche besteht.

Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde zu koordinieren. Im Verhinderungsfall des Wehrführers und dessen Stellvertreter, kann eine Ersatzperson aus der Einsatzabteilung an der Sitzung teilnehmen. Bei Bedarf sind weiter ein Vertreter des Gemeindevorstandes, sowie des Ordnungsamtes einzuladen. Diese werden beratend tätig.

- (2) Der/Die Gemeindebrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.
- (3) Bei Abstimmungen hat jeder Ortsteil und der/die Gemeindebrandinspektor/in eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der/die Gemeindebrandinspektor/in zwei Stimmen; im Verhinderungsfall der Stellvertreter/in, der die Sitzung leitet.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Villmar jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Ortsteils dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe und dem Leiter/der Leiterin des Blasorchesters.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung oder in einer ordentlich einberufenen Dienstversammlung der Ortsfeuerwehr. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Gemeindebrandinspektor/in und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Villmar statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen des Blasorchesters und die Angehörigen der Ehren und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15a

Löschzug im Katastrophenschutz

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Villmar bildet einen Katastrophenschutzzug.
- (2) Die Aufgaben des Katastrophenschutzzuges umfassen:
 - a) bei örtlichen und überörtlichen Schadensereignissen Hilfe zu leisten,
 - b) die Ausbildung zu fördern,
 - c) die Zusammenarbeit der Feuerwehren von Villmar zu fördern.
 Die Bestimmungen der §§ 24 ff. HBKG bleiben unberührt.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Villmar untersteht der Katastrophenschutzzug der fachlichen Aufsicht und Betreuung des/der Gemeindebrandinspektors/in, der/die sich eines/einer Zugführers/in bedient.
- (4) Der/Die Zugführer/in bzw. der/die stellvertretende Zugführer/in leitet den Katastrophenschutzzug.
- (5) Ernannt werden kann nur, wer die Ausbildung zum/zur Zugführer/in nach dem Hessischen Katastrophenschutzkonzept, Anlage 2.9, mit Erfolg absolviert hat. Sofern die Ausbildungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllt sind, sind diese im Zeitraum von 24 Monaten nachzuholen. Eine Ernennung erfolgt in diesem Falle nur kommissarisch.

§ 15 b Leiter/in Atemschutz

- (1) Für die Feuerwehren des Marktfleckens Villmar wird auf Vorschlag des/der Gemeindebrandinspektors/in und mit Zustimmung des Wehrführer-ausschusses vom Gemeindevorstand ein/e Leiter/in Atemschutz ernannt. Die Amtszeit ist an keine zeitliche Frist gebunden.
- (2) Ernannt werden kann nur, wer die entsprechende Ausbildung nach der FwDV 7 und die Befähigung zum/zur Atemschutzgerätewart/in hat.
- (3) Der/Die Leiter/in Atemschutz hat den/die Gemeindebrandinspektor/in in allen Fragen des Atemschutzes zu beraten. Er/Sie ist Leiter/in der Atemschutzwerkstatt und damit verantwortlich für die Einsatzbereitschaft aller Atemschutzgeräte in den Ortsteilfeuerwehren. Er/Sie ist für die Planung der jährlich vorgeschriebenen Einsatzübungen sowie die Belastungsübungen auf der Atemschutzübungstrecke nach FwDV 7 verantwortlich. Der/Die Leiter/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit des Marktfleckens Villmar ernannt.

16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Villmar statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (4) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin des Marktfleckens bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Der Marktflecken unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.09.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2002, außer Kraft.

Villmar, den 05.03.2013

**Der Gemeindevorstand
Arnold-Richard Lenz, Bürgermeister**

Diese Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 02.07.2020 geändert und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 03.07.2020

**Der Gemeindevorstand
Matthias Rubröder, Bürgermeister**